

**Hochschulgebühren- und Entgeltordnung
der Hochschule Heilbronn
vom 01.01.2025**

Auf Grund von § 2 Abs. 1, § 15 Nr. 1 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBI. S. 585), i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBI. S. 26), hat der Senat der Hochschule Heilbronn in seiner Sitzung am 04.12.2024 die nachfolgende Hochschulgebühren- und Entgeltordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Teil Hochschulgebühren- und Entgeltordnung	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Gebühren und Entgelte	3
§ 3 Studiengebühren für berufsbegleitende Studiengänge	3
§ 4 Entgelte für Dienstleistungen des Rechenzentrums.....	4
§ 5 Fälligkeit	4
§ 6 Gebührenbemessung	5
§ 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass	5
§ 8 In-Kraft-Treten	5
Anlage A.....	7
Gebührenverzeichnis der Studien- und akademischen Angelegenheiten.....	7
Anlage B.....	10
Entgelte für die Nutzung von Räumen und Geräten sowie für die private Nutzung von Kopierern und Druckern	10
Anlage C	14
Studiengebühren- und entgelte in der Weiterbildung	14

II. Teil Bibliotheksgebührenordnung	16
§ 1 Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren	16
§ 2 Bibliotheksnutzung	16
§ 3 Gebührenbemessung	16
§ 4 Säumnisgebühren	17
§ 5 Fernleihe.....	17
§ 6 Auslagenersatz und Dienstleistungen	18
§ 7 Ersatzbeschaffung.....	18
Anlage 1	19
Anlage 2	20
Gebühren der Gemeinsamen Bibliothek LIV	20

I. Teil

Hochschulgebühren- und Entgeltordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule an allen Standorten im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 Landesgebührengesetz (Amtshandlungen, Verwaltungsdienstleistungen, besondere Bildungsangebote, usw.) werden Gebühren nach Anlagen A, B und C dieser Ordnung (Teil I) sowie der Bibliotheksgebührenordnung (Teil II) mit deren Anlagen erhoben. Für sonstige Leistungen werden privatrechtliche Entgelte gemäß § 19 LHGebG berechnet. Für die Bereitstellung von Räumen und Flächen an externe Nutzerinnen bzw. Nutzer werden Entgelte gemäß Anlage B dieser Satzung erhoben. Auch die Entgelte für Kopieren und Drucken sind dort geregelt. Die Höhe der Gebühren für berufsbegleitende Studiengänge richtet sich nach Anlage C. Die Anlagen sind Bestandteil der Hochschulgebühren- und Entgeltordnung.
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach Abs. 1 entstehen, jedoch nicht in die Gebühr eingerechnet sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.

§ 2 Gebühren und Entgelte

- (1) Die gebühren- und entgeltpflichtigen Tatbestände für die Erhebung von Gebühren und Entgelten ergeben sich aus den jeweiligen Anlagen zu dieser Ordnung.
- (2) Soweit in den Anlagen nur eine Rahmengebühr festgelegt ist, wird die Gebühr durch das Rektorat festgesetzt. Die Zustellung der Festsetzungsentscheidung an die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner sowie die Überwachung des Zahlungseingangs, erfolgt durch die sachlich zuständige Abteilung.

§ 3 Studiengebühren für berufsbegleitende Studiengänge

- (1) Die Hochschule Heilbronn erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren für berufsbegleitende Studiengänge. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus Anlage C.
- (2) Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 entsteht mit Eingang des Antrags auf Immatrikulation.

- (3) Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Werden Gebühren oder Auslagen nicht nach Fälligkeit entrichtet, so ist ein Säumniszuschlag gemäß § 20 Landesgebührengesetz (LGeG) zu zahlen.
- (5) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen gemäß § 62 Abs. 5 LHG voraus, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben.

§ 4 Entgelte für Dienstleistungen des Rechenzentrums

- (1) Die Dienstleistungen des Rechenzentrums werden bei dienstlicher Inanspruchnahme, unbeschadet der Regelungen in den Abs. 2 bis 4, innerhalb der Hochschule unentgeltlich erbracht. Besondere Kosten, die zur Durchführung von einzelnen Aufgaben entstehen, können gesondert berechnet werden.
- (2) Für Dienstleistungen des Rechenzentrums an andere Hochschulen und die Duale Hochschule des Landes sind die Kosten für Personal, Einrichtungen und Material entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien des Finanzministeriums und des Wissenschaftsministeriums festzusetzen und in Rechnung zu stellen.
- (3) Für Dienstleistungen des Rechenzentrums im Rahmen einer Dienstaufgabe, die mit Mitteln Dritter ohne Gegenleistung durchgeführt werden, sind die entstehenden Kosten nach den jeweils geltenden Drittmittelrichtlinien festzusetzen und zu Lasten der Drittmittel zu verrechnen, soweit das für das Wissenschaftsministerium keine hiervon abweichende Regelung erlassen hat.
- (4) Für Dienstleistungen des Rechenzentrums für sonstige Personen und Einrichtungen sind nach Maßgabe von § 28 Abs. 1 S. 2 LHG marktübliche Entgelte zu erheben. Die Entgelte müssen kostendeckend und entsprechend der im gewerblichen Bereich üblichen Marktpreise bemessen sein.

§ 5 Fälligkeit

Sofern keine abweichende Fälligkeit zu einzelnen Gebührentatbeständen bestimmt ist, werden Gebühren, Entgelte und Auslagen gem. § 18 LGeG mit der Bekanntgabe der Festsetzungentscheidung an die Schuldnerin bzw. den Schuldner fällig.

§ 6 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken.
- (2) Unter Berücksichtigung der Gebührenzwecke kann das Rektorat sowohl Zu- als auch Abschläge gemäß § 4 LGeG sowie den – in der jeweils geltenden Fassung - hierzu erlassenen „Allgemeinen Hinweisen des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz“ (AH-LGeG) beschließen.
- (3) Die Hochschule kann Gebühren niedriger festsetzen oder von der Festsetzung einer Gebühr ganz absehen, wenn die Festsetzung dieser Gebühr in einem Missverhältnis zur Leistung stehen würde.
- (4) Auf Beschluss des Rektorats kann auf die Erhebung einer Gebühr bei der Leistungsempfängerin bzw. bei dem Leistungsempfänger ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die aus der Nutzung der öffentlichen Leistung entstehenden Verwaltungskosten von Dritten für die Leistungsempfängerin bzw. den Leistungsempfänger an Erfüllung statt entrichtet werden.

§ 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Gebühren bestimmt sich nach §§ 21, 22 LGeG i. V. m. §§ 34, 59 Landeshaushaltssordnung.
- (2) Zur Vermeidung erheblicher Härten, die sich aus sachlichen Gründen oder persönlichen Verhältnissen der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners ergeben, können – im Einzelfall – auf begründeten Antrag Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Die Ausübung des Ermessens zum Erlass von Gebühren aus dieser Satzung, insbesondere für geflüchtete Menschen, wird durch Leitlinien des Rektorats in der jeweils gültigen Fassung konkretisiert.
- (3) Die Hochschule Heilbronn kann gem. § 22 LGeG die Gebühr gem. § 3 Abs. 1 auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Unter den Voraussetzungen des § 21 LGeG kann die Hochschule Heilbronn die festgesetzte Gebühr ganz oder teilweise stunden.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hochschulgebühren- und Entgeltordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

- (2) Die Hochschulgebühren- und Entgeltordnung gilt für Gebühren, Auslagen und Entgelte, die nach ihrem In-Kraft-Treten erhoben werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Gebührenrechtsverhältnisse werden nach der bislang geltenden Hochschulgebühren- und Entgeltordnung abgewickelt.
- (3) Die Hochschulgebühren- und Entgeltordnung vom 01.10.2019 in der Fassung vom 27.01.2021 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung zeitgleich außer Kraft.

Heilbronn, den 16.12.2024

gez. Prof. Dr. Oliver Lenzen

Prof. Dr. Oliver Lenzen
- Rektor -

Anlage A**Gebührenverzeichnis der Studien- und akademischen Angelegenheiten**

Für alle Gebührentatbestände gilt, dass der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr Voraussetzung für die öffentliche Leistung ist.

<u>Art der Gebühr</u>	<u>Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Bemessungsgrundlage</u>	<u>Gebühr in Euro ohne USt.</u>	<u>USt. in Euro</u>	<u>Gebühr inkl. USt.</u>
A.1 Gebühren für Gasthörerin / Gasthörer	A.1.1	Für nicht erwerbstätige Personen	pro Semester	50,00	0,00	50,00
	A.1.1	Für nicht erwerbstätige Personen	pro Semester	50,00	0,00	50,00
	A.1.2	Für erwerbstätige Personen	pro Semester	90,00	0,00	90,00
A.2 Gebühren für au- ßercurriculare An- gebote zusätzlich zur Gebühr nach Nr. A.1	A.2.1	Sprachkurse	je zwei Semesterwo- chen-stunden	60,00 - 90,00	0,00	60,00 - 90,00
A.3 Prüfungs- und Be- werbungs- gebühren	A.3.1	Eignungsprüfung für Berufstätige ohne Hochschulzugangs-be- rechtigung § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG i.V.m. § 16 LHGebG	je Prüfung	200,00	0,00	200,00
	A.3.2	Externenprüfung	je Prüfung	35,00 - 80,00	0,00	35,00 - 80,00
A.4 Verwaltungs- gebühren	A.4.1	Ausstellung eines verlo- ren gegangenen Stu- dierendenausweises	je Verfahren	5,00	0,00	5,00
Die Gebühr wird						

<u>Art der Gebühr</u>	<u>Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Bemessungsgrundlage</u>	<u>Gebühr in Euro ohne USt.</u>	<u>USt. in Euro</u>	<u>Gebühr inkl. USt.</u>
mit der Antragstellung fällig.						
	A.4.2	Zweitausstellung einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	je Verfahren	40,00	0,00	40,00
	A.4.3	Zweitausstellung eines Prüfungszeugnisses und eines Diploma-Supplements	je Verfahren	40,00	0,00	40,00
	A.4.4	Zusätzliche Ausstellung einer Studienbescheinigung	je Verfahren	5,00	0,00	5,00
	A.4.5	Ausstellung einer nachträglichen Rentenbescheinigung/ Exmatrikulationsbescheinigung	je Verfahren	15,00	0,00	15,00
A.5 Säumnis-gebühren	A.5.1	Verspätete Rückmeldung (Zahlung der Semester-gebühr) Die Säumnisgebühren werden mit der verspäteten Meldung fällig.	je Verfahren	10,00	0,00	10,00
	A.5.2	Verspätete Prüfungs anmeldung	je Prüfung	10,00	0,00	10,00
			Maximal 40,00 je Anmeldungszeitraum			

Zu A.1.1-A.1.2

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung als Gasthörerin bzw. Gasthörer und mit der Ausstellung des Gasthörerausweises fällig. Bei materialaufwändigen Lehrveranstaltungen sind der Materialaufwand und/bzw. sonstige Wirtschaftsgüter zusätzlich zu entrichten. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung der Gebühr bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

Zu A.3.1. – A.3.2.

Die Gebühr wird gem. § 5 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Festsetzungsentscheidung fällig. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

Zu A.5.1. – A.5.2.

Ein Gebührenerlass ist in den Fällen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) möglich.

Anlage B

Entgelte für die Nutzung von Räumen und Geräten sowie für die private Nutzung von Kopierern und Druckern

B.1 Entgelte für stundenweise Raum- und Gerätenutzung

<u>Entgelte für</u>	<u>Raum / Gerät</u>	<u>Preise pro Stunde in Euro ohne USt.</u>	<u>USt. in Euro.</u>	<u>Preise pro Stunde in Euro inkl. USt.</u>	<u>Preise pro Tag in Euro ohne USt.</u>	<u>USt. in Euro.</u>	<u>Preise pro Tag in Euro inkl. USt.</u>
B.1.1 Zentrale Veranstaltungsräume	Aula	80,00	0,00	80,00	640,00	0,00	640,00
	Foyer (je-weils)	37,50	0,00	37,50	300,00	0,00	300,00
	Know Cube	20,00	0,00	20,00	160,00	0,00	160,00
	Infostand	250,00	0,00	250,00	400,00	0,00	400,00
B.1.2 Berechnung weiterer Räumlichkeiten	Labor, EDV-Raum	0,23 Euro/m ²	0,04 Euro/m ²	0,27 Euro/m ²	1,85 Euro/m ²	0,35 Euro/m ²	2,20 Euro/m ²
	Hörsaal	0,20 Euro/m ²	0,04 Euro/m ²	0,24 Euro/m ²	1,58 Euro/m ²	0,30 Euro/m ²	1,88 Euro/m ²
B.1.3 Berechnung der Medientechnik-nutzung	Medientechnik	10,00	0,00	10,00	80,00	0,00	80,00
B.1.4	Musik-instrument	--	--	--	25,00	0,00	25,00

<u>Entgelte für</u>	<u>Raum / Gerät</u>	<u>Preise pro Stunde in Euro ohne USt.</u>	<u>USt. in Euro.</u>	<u>Preise pro Stunde in Euro inkl. USt.</u>	<u>Preise pro Tag in Euro ohne USt.</u>	<u>USt. in Euro.</u>	<u>Preise pro Tag in Euro inkl. USt.</u>
	Flügel in Aula						

Zu B.1.1, B.1.3, B.1.4:

Erläuterung: Die Preise beinhalten Mietnebenkosten und die Medientechnik ist als Nebenleistung zubuchbar. Die Preise sind grds. gemäß § 4 Nr. 12 a UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Zu B.1.2

Erläuterung: Die Preise beinhalten Mietnebenkosten. Die Preise für Labore und EDV-Räume sind grds. inkl. MwSt. und Hörsäle sind grds. gemäß § 4 Nr. 12 a UStG von der Umsatzsteuer befreit.

B. 1.4 Entgelte zur Berechnung der Gerätenutzung

<u>Anschaffungswert bis</u>	<u>Preis pro Stunde ohne USt. in Euro</u>	<u>USt. in Euro.</u>	<u>Preise pro Stunde in Euro inkl. USt.</u>
410,00 €	0,00	0,00	0,00
1.500,00 €	8,00	1,52	9,52
2.500,00 €	12,80	2,43	15,23
10.000,00 €	24,00	4,56	28,56
25.000,00 €	28,80	5,47	34,27
50.000,00 €	35,20	6,69	41,89
75.000,00 €	41,60	7,90	49,50
100.000,00 €	46,40	8,82	55,22
150.000,00 €	57,60	10,94	68,54
200.000,00 €	65,60	12,46	78,06
250.000,00 €	73,60	13,98	87,58
300.000,00 €	81,60	15,50	97,10

Erläuterung: Die Preise beinhalten die Nebenkosten.

B. 1.5 Dienstleistungen und Auslagen für Materialien

Dienstleistungen, deren Erteilung mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden ist, und Auslagen für Materialien darüber hinaus werden nach Selbstkosten abgerechnet. Die Nutzer werden zuvor über die zu erwartende Höhe der Kosten informiert.

Zu B.1.5

Erläuterung: Die Berechnung der Selbstkosten wird nach dem Verfahren der Vollkostenrechnung vorgenommen. Dabei findet das Prinzip der Durchschnittsbildung Anwendung. Die anfallenden Kosten (inkl. Abschreibungskosten) werden auf die Kostenträger (Dienstleistung) verteilt.

Anteil Personalkosten [Personalkosten werden auf Basis der VwV Kostenfestlegung angesetzt; Anteil der an der Dienstleistung beteiligten Personen]

+ Anteil Sachkosten [direkt zuordenbar]

+ Anteil Abschreibungen / Gerätenutzung [Maschinenstundensätze]

+ Anteil Overhead [entsprechend als Zuschlagssatz zu den Personalkosten entsprechend der VwV Kostenfestlegung]

= Gebühr bzw. Entgelt Dienstleistung

B.1.6 Erhebung von Nutzungsentgelten und Bereitstellung von Räumen und Flächen

Regelungen zur Entgeltbefreiung (50%)

B. 1.6.10	Das Nutzungsentgelt kann um bis zu 50% ermäßigt werden bei:
a)	Veranstaltungen, soweit diese gemeinnützig sind und soweit mit ihnen Aufgaben des § 2 LHG (akademische Weiterbildung) wahrgenommen werden,
b)	Wissenschaftlichen, technischen, kulturellen und sonstigen entgeltlichen Veranstaltungen, zu denen Studierende etc. einen freien oder ermäßigten Eintritt haben,
c)	Entgeltliche Veranstaltungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Angehörigen der Hochschule, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben organisiert werden (nationale und internationale Kolloquien bzw. Lehrgänge).

B.2 Privatrechtliche Entgelte für privates Kopieren und Drucken

<u>Privates Kopieren und Drucken</u>	<u>Einheit</u>	Preis pro Einheit in Euro ohne USt.	USt. in Euro	Preis pro Einheit in Euro inkl. USt.
einseitig, schwarz/weiß, A4, je nach Gerätetyp	je Seite	0,03 – 0,06	0,01	0,04 - 0,07
einseitig, farbig, A4, je nach Gerätetyp	je Seite	0,13 – 0,17	0,02 - 0,03	0,15 – 0,20

Anlage C**Studiengebühren- und entgelte in der Weiterbildung**

<u>Art der Gebühr</u>	<u>Nr.</u>	<u>Bemessungsgrundlage</u>	Gebühr/ Entgelt in Euro ohne USt.	USt. in Euro	Gebühr/Entgelt in Euro inkl. USt.
C.1 Berufsbegleitender Studiengang Master „Digital Business Psychology“ (DIBSY)	C.1.1	Gesamtes Studium	15.800,00	0,00	15.800,00
	C.1.2	pro Semester	3.950,00	0,00	3.950,00
C.2 Berufsbegleitender Studiengang „Bachelor Betriebswirtschaft“	C.2.1	Gesamtes Studium	14.000,00	0,00	14.000,00
	C.2.2	pro Semester	2.000,00	0,00	2.000,00
	C.2.3	Gesamte Studiengebühren bei Anrechnung/Anerkennung i.U. von mind. 25 ECTS	12.000,00	0,00	12.000,00
	C.2.4	Gesamte Studiengebühren bei Anrechnung/Anerkennung i.U. von mind. 50 ECTS	10.000,00	0,00	10.000,00
	C.2.5	Gesamte Studiengebühren bei Anrechnung/Anerkennung i.U. von mind. 75 ECTS	8.000,00	0,00	8.000,00
	C.2.6	Bei Absolventen „Betriebswirt*in VWA“: Kooperationspauschale pro Semester	5.000,00	950,00	5.950,00
	C.2.7	Bei Absolventen „Betriebswirt*in VWA“: Ver-	100,00	19,00	119,00

<u>Art der Gebühr</u>	<u>Nr.</u>	<u>Bemessungsgrundlage</u>	Gebühr/ Entgelt in Euro ohne USt.	USt. in Euro	Gebühr/Entgelt in Euro inkl. USt.
		waltungsgebühren/-ent- gelte pro Studierendem pro Semester			
	C.2.7	Bei Absolventen „Be- triebswirt*in VWA“: Prü- fungsgebühren pro Stu- dierendem pro Semester	180,00	0,00	180,00
C.3 Externe Studiengänge HILL	C.3.1	Bei Studierenden HILL: Verwaltungsentgelt pro Studierendem pro Semes- ter	42,02	7,98	50,00

II. Teil **Bibliotheksgebührenordnung**

§ 1 Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren

- (1) Die Bibliothek ist eine gemeinsame Einrichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) und der Hochschule Heilbronn (HHN) gemäß § 6 Abs. 4 LHG.
- (2) Diese Gebührenordnung gilt für die Standorte der gemeinsamen Bibliothek
 - -am Bildungscampus Heilbronn (Zentralbibliothek)
 - -am Campus Heilbronn-Sontheim
 - -am Campus Künzelsau
 - -am Campus Schwäbisch Hall
- (3) Sie gilt für alle Benutzerinnen und Benutzer der Bibliothek mit Ausnahme der Mitglieder und Angehörigen der DHBW (siehe § 1 Abs. 3 und 4 Bibliotheksbenutzungsordnung).

§ 2 Bibliotheksnutzung

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist für Studierende, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte der HHN sowie für Nutzerinnen und Nutzer, die gemäß Anlage 1 einer der dort genannten Einrichtungen zuzurechnen sind, gebührenfrei.
- (2) Bei Studierenden und Beschäftigten der HHN und Nutzerinnen bzw. Nutzern, die gemäß Anlage 1 einer der dort genannten Einrichtungen zuzurechnen sind, gilt der Studierenden- bzw. Beschäftigungsausweis als Benutzungsausweis.
- (3) Von externen Nutzerinnen und Nutzern i. S. v. § 3 Abs. 4 Nr. 3 der Bibliotheksbenutzungsordnung wird für die Ausstellung eines Benutzungsausweises sowie für die Ausstellung eines Ersatzausweises eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Anlage 2.

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühren werden unter Berücksichtigung des Landesgebührengesetzes in der jeweils gültigen Fassung bemessen.
- (2) Die Gebühren werden nachfolgenden Arten bemessen:
 - feste Gebührensätze oder
 - Selbstkosten

Der feste Gebührensatz berücksichtigt den mit der Dienstleistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

Die Selbstkosten umfassen:

- Personalkosten
- Betriebskosten (Wartungs- und Reparaturkosten, Materialkosten, Energiekosten, sonstige laufende Kosten für den Betrieb)
- Amortisation der Investitionskosten (Abschreibungssätze unter Zugrundelegung der Abschreibungszeiträume des KLR Fachkonzepts)

§ 4 Säumnisgebühren

- (1) Wird ausgeliehenes Bibliotheksgut nicht fristgerecht zurückgegeben, werden bei Überschreiten der Leihfrist je ausgeliehenem Medium Säumnisgebühren erhoben (siehe Anlage 2).
- (2) Wird Bibliotheksgut über eine Sonderleihe (Ausleihe von Präsenzmedien für eine Übernacht- oder Wochenendausleihe) nur kurzfristig ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag eine Gebühr erhoben (siehe Anlage 2).
- (3) Ist das entliehene Bibliotheksgut nach dem Erreichen der 4. Säumnistufe noch nicht zurückgegeben, so erfolgt eine Rückgabeaufforderung und es wird nach Maßgabe des jeweils geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetzes verfahren. Stehen lediglich nur noch Gebühren aus, d.h. alle Medien wurden zurückgegeben, so wird nach erfolgter Zahlungsaufforderung ebenfalls nach Maßgabe des jeweiligen geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetzes verfahren.
- (4) Solange die Entleiherin bzw. der Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe bzw. Zahlung nicht nachkommt, kann die Ausleihe weiterer Medien eingestellt werden.

§ 5 Fernleihe

- (1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) wird für jede Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr erhoben (siehe Anlage 2).
- (2) Werden nur Kopien abgegeben, sind die ersten 20 Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie wird ein Betrag entsprechend Anlage 2 erhoben.
- (3) Für Eil- und Direktbestellungen werden zusätzlich zu Abs. 1 die Gebühren der Lieferantin bzw. dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

- (4) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von der bestellenden Person zu tragen.
- (5) Bei der Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche dadurch entstehenden Kosten von der bestellenden Person zu tragen.
- (6) Für die Neuerstellung einer beschädigten oder in Verlust geratenen Fernleihquittung (Mediendatenträger) wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben (siehe Anlage 2).

§ 6 Auslagenersatz und Dienstleistungen

- (1) Von Benutzerinnen bzw. Benutzern sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren und ähnliche Sonderleistungen sowie für die Inanspruchnahme von Informationsleistungen mittels Datenfernübertragung (z. B. Gebühren für Anfragen bei Melderegistern) zu erstatten.
- (2) Dienstleistungen, deren Erteilung mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden ist, werden nach Selbstkosten (siehe § 3) abgerechnet. Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe der Kosten informiert.
- (3) Für Kopien und Papierausdrucke, die Benutzerinnen bzw. Benutzer selbst anfertigen, werden Preise erhoben, die in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

§ 7 Ersatzbeschaffung

- (1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil die Benutzerin bzw. der Benutzer es verloren, beschädigt oder nach Erreichen der letzten Säumnisstufe nicht zurückgegeben hat, so hat sie bzw. er die Kosten der Ersatzbeschaffung oder Reparatur zu erstatten. Falls Bibliotheksgut nicht wiederzubeschaffen ist, hat die Benutzerin bzw. der Benutzer Wertersatz zu leisten.
- (2) Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden (siehe Anlage 2). Die Gel tendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.
- (3) Durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes wird der Anspruch auf Wertersatz sowie die Entstehung der Bearbeitungsgebühr nicht berührt.

Anlage 1

Nutzerinnen und Nutzer im Sinne von § 2 Abs. 1 der Bibliotheksgebührenordnung sind:

Sämtliche Personengruppen, die der Technischen Universität München sowie der Technischen Universität München Campus Heilbronn gGmbH angehören und die die Bibliothek regelmäßig in Anspruch nehmen können, also Professorinnen und Professoren, akademischer Mittelbau, nicht-akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Studierende, die an einem oder mehreren der Bibliotheksstandorte der gemeinsamen Bibliothek, jedenfalls für bestimmte Zeiträume, tätig sind oder studieren.

Anlage 2**Gebühren der Gemeinsamen Bibliothek LIV**

<u>Gegenstand/Dienstleistung</u>	<u>Bemessungs einheit</u>	Gebühr/Entgelt in Euro ohne USt.	USt. in Euro	Gebühr/ Ent- gelt in Euro inkl. USt
Ausstellung eines Benutzungsausweises an externe Personen für 12 Monate	je Ausweis	20,00	0,00	20,00
Ausstellung eines Benutzungsausweises an externe Personen für 6 Monate	je Ausweis	12,00	0,00	12,00
Ausstellung eines Ersatzausweises an externe Personen mit RFID-Chip	je Ausweis	18,00	0,00	18,00
Ausstellung eines Ersatzausweises an externe Personen ohne RFID-Chip	je Ausweis	5,00	0,00	5,00
Säumnisgebühr nach dem 2. Öffnungstag nach Überschreitung der Leihfrist	pro Medium	1,50	0,00	1,50
Säumnisgebühr nach dem 5. Öffnungstag ab Eintragung der 1. Mahnung	pro Medium	5,00	0,00	5,00
Säumnisgebühr nach dem 5. Öffnungstag ab Eintragung der 2. Mahnung	pro Medium	10,00	0,00	10,00
Säumnisgebühr nach dem 5. Öffnungstag ab Eintragung der 3. Mahnung	pro Medium	10,00	0,00	10,00
Verspätete Rückgabe von Bibliotheksgut aus einer Sonderleihe	jeden weiteren angefangenen Öffnungstag	3,00	0,00	3,00
Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr	jede Bestellung erfolgs-unabhängig	1,50	0,00	1,50
Kopien bei Fernleihe über 20 Kopien	je Kopie	0,10	0,00	0,10
Bearbeitungsgebühr für Fernleihquittung (bei Verlust oder Beschädigung)	je Quittung	1,50	0,00	1,50
Bearbeitungsgebühr bei Ersatzbeschaffungen	je Ersatz beschaffung	Bis zu 20,00	0,00	Bis zu 20,00
Dienstleistungen	je Stunde	Selbstkosten (siehe Erläuterung)		

Zu Selbstkosten

Erläuterung: Die Berechnung der Selbstkosten wird nach dem Verfahren der Vollkostenrechnung vorgenommen. Dabei findet das Prinzip der Durchschnittsbildung Anwendung. Die anfallenden Kosten (inkl. Abschreibungskosten) werden auf die Kostenträger (Dienstleistung) verteilt.

Anteil Personalkosten [Personalkosten werden auf Basis der VwV Kostenfestlegung angesetzt; Anteil der an der Dienstleistung beteiligten Personen]

+ Anteil Sachkosten [direkt zuordenbar]

+ Anteil Abschreibungen / Gerätenutzung [Maschinenstundensätze]

+ Anteil Overhead [entsprechend als Zuschlagssatz zu den Personalkosten entsprechend der VwV Kostenfestlegung] = Gebühr Dienstleistung